



Aufstellung des Bebauungsplanes „Hopfengarten I“ mit integrierter Grünordnung des Marktes Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Roth a. d. Saale

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat mit Beschluss vom 03.11.2020, den Bebauungsplan „Hopfengarten I“ mit integrierter Grünordnung im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	08:00-12:00 Uhr	
Dienstag	08:00-12:00 Uhr	
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr	
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr	

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage des Marktes Bad Bocklet unter <https://badbocklet.de/news/bekanntmachung/> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Bad Bocklet geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Bocklet, 09.11.2020

Norbert Borst
2. Bürgermeister